

„Sicherer Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern“

Schutzstandards Verleiher von Freizeitausrüstungen und Tourenanbieter

Stand: 23.10.2020 - 17:00

Im Überblick:

8 Regeln für Verleiher von Freizeitausrüstungen und Tourenanbieter

1. Gästeinformation vorab und vor Ort zu Corona-bedingten Abläufen und Hygienestandards.
2. Gästeinformation vorab und/oder digital zu Touren, Ausrüstung etc.
3. Warteschlangen vermeiden, z. B. durch online Buchung vorab, Entzerrung von Übergabezeiten.
4. Besucherlenkung zur Abstandseinhaltung z. B. durch Einbahnstraßen-Wege, Abstandsmarkierungen.
5. Mund-Nase-Bedeckung für Personal mit Gästekontakt, u.a. bei Übergabe und Einweisung, sowie generell überall dort wo Mindestabstände nicht eingehalten werden können.
6. Verstärkte Reinigung aller Leihgegenstände nach jeder Nutzung.
7. Erstellung eines Konzeptes für Hygiene und Sicherheit, sowie zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Räumen. Verstärkte Hygienemaßnahmen und regelmäßiges Lüften mindestens alle 2 Stunden in Räumen mit Publikumsverkehr.
8. Keine nicht zwingend benötigten Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung.

Fortschreibung und weitere Informationen:

Die Schutzstandards werden laufend an die aktuellen Erfordernisse, insbesondere die Festlegungen im MV-Plan der Landesregierung MV angepasst.

Diese und weitere Schutzstandards für Teilbranchen sind abrufbar unter <https://tourismus.mv/artikel/schutzstandards-fuer-die-branche>

Für branchenübergreifende und öffentliche Bereiche wie z. B. Spiel- und Freizeitanlagen, Dienstleistungsangebote, Veranstaltungen, Feiern u. a. gelten im weiteren die einschlägigen gesetzlichen Verordnungen und Verfügungen.

Die vorliegenden Schutzstandards wurden u. a. aus dem "SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard" vom 16.04.2020 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales abgeleitet. Mit ihnen wird touristischen Akteuren eine Hilfestellung in Form von spezifischen Hinweisen und Empfehlungen gegeben, wie die erhöhten Schutz- und Hygieneanforderungen im Unternehmen und in Verbindung mit Gästekontakten bestmöglich umgesetzt werden können. Die Schutzstandards ersetzen weder branchenspezifische gesetzliche Regelungen noch erheben sie den Anspruch einer lückenlosen Anwendbarkeit auf jede erdenkliche örtliche, nicht vorhersehbare Situation.

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Verleiher von Freizeitausrüstungen und Tourenanbieter

siehe auch: Schutzstandards Hotels, Pensionen, Gasthöfe | Ferienunterkünfte | Gruppenunterkünfte | Camping.

Stand: 23.10.2020 - 17:00

<p><u>Grundlagen (u.a.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Bundesverband Kanu e.V.: Wiederaufnahme von kanusportlichen Angeboten - Strategie- und Maßnahmenpapier zur Durchführung von Kanuvermietungen während der Corona-Pandemie • Zuarbeiten verschiedener Branchenunternehmen, u.a. "Die Mecklenburger Radtour", Kuhnle-Tours. 		
Gefährdung	<p>Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Hinweis auf weitere Schutzstandards in MV (verwandte Bereiche)	<ul style="list-style-type: none"> • Gastronomie • Beherbergung (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte, Ferienunterkünfte, Camping) • Bootscharter, Marinas und Sportboothäfen • Angebote für Kinder in Tourismusbetrieben • Veranstaltungen • Freizeitparks 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(A) Hinweise Verleiher: betriebsinterne Abläufe
Kapazitätsbegrenzung		
Nachverfolgbarkeit		<ul style="list-style-type: none"> • Vorab-Buchung empfohlen. • Erfassung der persönlichen Daten der buchenden Person, so dass eine Nachvollziehbarkeit möglicher Infektionsketten jederzeit gegeben ist, wird empfohlen. • Öffnung von angeschlossener Gastronomie unter Berücksichtigung der Auflagen für Gastronomiebetriebe.
Reservierung		
Empfang		
ABSTANDSREGELN		
Abstand	<p>Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsabläufe in allen betrieblichen Bereichen Personalräume, Service, Empfang auf Abstandsregeln prüfen • Geeignete Posteneinteilung. Nur so viele Personen gleichzeitig in den Arbeitsräumen einsetzen, dass der Abstand auch tatsächlich eingehalten werden kann • Sicherstellen, dass Lauf- und Verkehrswege breit genug sind. Einengungen (z. B. durch abgestellte Gegenstände) beseitigen. • Zeitliche Entzerrung in Sanitär- und Pausenbereichen durch geeignete (versetzte) Gestaltung der Arbeits- und Pausenzeiten.
Abtrennungen	<p>Kann der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen (z. B. ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material wie Plexiglas o. ä.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Räumliche Trennung zwischen Arbeitsplätzen.
Mund-Nase-Bedeckung	<p>Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand bzw. eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nase-Bedeckungen zu unterweisen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dies kann der Fall sein bei Tätigkeiten, die nur von zwei Beschäftigten zusammen ausgeführt werden können. Dementsprechend müssen beide Personen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. • Hinweise zur Pflege von Masken aus Stoff (sog. „Community-Masken“) gibt die Internet-Seite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte: https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Verleiher von Freizeitausrüstungen und Tourenanbieter

siehe auch: Schutzstandards Hotels, Pensionen, Gasthöfe | Ferienunterkünfte | Gruppenunterkünfte | Camping.

Stand: 23.10.2020 - 17:00

<p><i>Grundlagen (u.a.):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Bundesverband Kanu e.V.: Wiederaufnahme von kanusportlichen Angeboten - Strategie- und Maßnahmenpapier zur Durchführung von Kanuvermietungen während der Corona-Pandemie • Zuarbeiten verschiedener Branchenunternehmen, u.a. "Die Mecklenburger Radtour", Kuhnle-Tours. 		
Gefährdung	<p>Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(A) Hinweise Verleiher: betriebsinterne Abläufe
HYGIENEMASSNAHMEN		
Hygienemaßnahmen	<p>Die Beschäftigten sind über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere über das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege, falls erforderlich über die Händedesinfektion sowie die Nies- und Hust-Etikette. Die entsprechenden Einrichtungen (Waschbecken, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, ggf. Desinfektionsmittel) sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen ist. • Bestmögliche Hygiene-Standards für alle Mitarbeiter durch Mund-Nase-Bedeckung, Handschuhe.
Handkontakt	<p>Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.</p>	<p>Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.</p>
Reinigen & Lüften	<p>Es ist sicherzustellen, dass Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume regelmäßig gereinigt und gelüftet werden. Lüftungsanlagen bzw. raumluftechnische Anlagen (RLT) sind fachkundig zu betreiben, Filter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu tauschen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Häufiges und regelmäßiges Lüften, mindestens alle 2 Stunden, in Bereichen mit Publikumsverkehr. Es empfiehlt sich die Aufstellung eines Reinigungs- und Lüftungsplans. • Hilfestellung hierzu: https://www.bgn.de/lueftungsrechner • Häufiges Reinigen von Türklinken, Kassenoberfläche und EC-Geräte, Schlüsselkarten und anderen Objekten, die vielen Berührungen ausgesetzt sind. • Verleihgegenstand: Besondere Beachtung von Critical Points: Lenker, Sitze, Griffe, etc. nach jedem Mieterwechsel reinigen. • Keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung wo eine Reinigung nicht möglich ist. • Reinigungshygiene entsprechend den Empfehlungen des RKI. <p>Hinweis LAGuS: Eine Desinfektion von Oberflächen, Geräten und dergleichen ist bei sorgfältiger üblicher Reinigung nicht erforderlich, hier besteht die Gefahr von Materialschäden durch Desinfektionsmittel. siehe auch Hinweise des RKI: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion</p>

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Verleiher von Freizeitausrüstungen und Tourenanbieter

siehe auch: Schutzstandards Hotels, Pensionen, Gasthöfe | Ferienunterkünfte | Gruppenunterkünfte | Camping.

Stand: 23.10.2020 - 17:00

Grundlagen (u.a.):		
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Bundesverband Kanu e.V.: Wiederaufnahme von kanusportlichen Angeboten - Strategie- und Maßnahmenpapier zur Durchführung von Kanuvermietungen während der Corona-Pandemie • Zuarbeiten verschiedener Branchenunternehmen, u.a. "Die Mecklenburger Radtour", Kuhnle-Tours. 		
Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(A) Hinweise Verleiher: betriebsinterne Abläufe
ARBEITSSCHUTZ		
Persönliche Schutzausrüstung	Falls Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen ist (z. B. Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz), muss diese bei Mehrfachnutzung für jeden Beschäftigten einzeln (personenbezogen mit Kennzeichnung) bereitgestellt werden. Für die Wiederaufbereitung ist ein desinfizierendes Verfahren anzuwenden.	• Dies betrifft z. B. Chemikalienschutzhandschuhe und Schutzbrillen für die Handhabung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, ebenso Schutzkleidung, die bei Reinigungsarbeiten oder beim Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern (Hochdruckreinigern) verwendet wird. Wenn PSA nicht in ausreichender Anzahl vorhanden ist, sind die Aufgaben einem begrenzten Personenkreis zu übertragen.
Persönliche Arbeitsmittel	Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen. Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und Fanggefahren müssen ausgeschlossen sein)	
Persönliche Arbeitskleidung	Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt und hygienisch, getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird.	Es ist empfehlenswert, einen Wäscheservice zu beauftragen und geeignete Doppelspinde (Schwarz-Weiß-Trennung) in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu haben.
Zutritt Betriebsfremder	Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die Personen sind über die einzuhaltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes zu unterweisen. Der Zutritt und das Verlassen sind zu dokumentieren.	• Dies betrifft z. B. den Zutritt von Personen, die Reinigungen durchführen, Ware anliefern, Reparaturen, Wartungen und Prüfungen durchführen. Für die Nachverfolgbarkeit sollten Name, Firma, Datum und Zeit des Zutritts und des Verlassens des Betriebs sowie die Ansprechpartner im Betrieb notiert werden. Zur Unterweisung kann diese Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung genutzt werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
Krankmeldung	Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist.	
Pandemieplan	Es gibt einen betrieblichen Pandemieplan, in dem Maßnahmen festgelegt sind, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können.	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Pandemieplan www.bgn.de/corona/ • Hinweise der DGUV: https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2054
Unterweisung	Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden/Gäste über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.	

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Verleiher von Freizeitausrüstungen und Tourenanbieter

siehe auch: Schutzstandards Hotels, Pensionen, Gasthöfe | Ferienunterkünfte | Gruppenunterkünfte | Camping.

Stand: 23.10.2020 - 17:00

<p><u>Grundlagen (u.a.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Bundesverband Kanu e.V.: Wiederaufnahme von kanusportlichen Angeboten - Strategie- und Maßnahmenpapier zur Durchführung von Kanuvermietungen während der Corona-Pandemie • Zuarbeiten verschiedener Branchenunternehmen, u.a. "Die Mecklenburger Radtour", Kuhnle-Tours. 		
Gefährdung	<p>Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise Verleiher: Räume für Gäste / Personal mit Gästekontakt
Nachverfolgbarkeit Reservierung Empfang		<ul style="list-style-type: none"> • Vorab-Buchung empfohlen. • Erfassung der persönlichen Daten der buchenden Person, so dass eine Nachvollziehbarkeit möglicher Infektionsketten jederzeit gegeben ist, wird empfohlen. • Öffnung von angeschlossener Gastronomie unter Berücksichtigung der Auflagen für Gastronomiebetriebe.
ABSTANDSREGELN		
Abstand	<p>Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermietung von Kanus, Fahrrädern, Strandkörben u.a. Freizeitobjekten unter Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen kontaktbegrenzenden Maßnahmen (Haushalte, Personenzahl etc.). • Mieter können durch Reservierungssysteme, Zuweisung von Zeitslots, Schilder, Abstandsmarkierungen, ausreichend breite Tresen und kontrollierte Ausgabe des Materials gelenkt werden und haben zum Personal und zueinander hinreichend räumliche Distanz. • Einhaltung der Abstandsregeln während des gesamten Verleihprozesses (auf Stegen, von Boot zu Boot, in der Verleihstation, zwischen Strandkörben, etc.). • Möglichst Einweisung im Freien unter Wahrung der Abstandsregeln. • Möglichst kontaktlose Übergabe von Freizeitobjekten und ggf. Materialien durch Bereitstellung. • Sanitärgebäude: Erhöhte Hygiene, Zugangskontrolle und Sicherstellung der Abstandsregeln. • Beim Verstoß gegen die Abstandsregeln sind die Gäste freundlich, aber bestimmt darauf hinzuweisen, dass dies zum Schutz der Mitmenschen zwingend erforderlich ist.
Abtrennungen	<p>Kann der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen (z. B. ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material wie Plexiglas o. ä.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anbringen von ausreichend dimensionierten Abtrennungen an Bestell- und Verkaufstheken, Kassen, Rezeptionen. Die Abtrennung muss ausreichend stabil sein und so breit und hoch, dass der Luftstrom der davorstehenden Person den Beschäftigten nicht trifft.
Mund-Nase-Bedeckung	<p>Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand bzw. eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nase-Bedeckungen zu unterweisen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Tragepflicht von Mund-Nase-Bedeckung durch Mitarbeiter bei Kundenkontakt (Ausgabe, Bezahlung, Einweisung etc.).

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Verleiher von Freizeitausrüstungen und Tourenanbieter

siehe auch: Schutzstandards Hotels, Pensionen, Gasthöfe | Ferienunterkünfte | Gruppenunterkünfte | Camping.

Stand: 23.10.2020 - 17:00

<p><u>Grundlagen (u.a.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Bundesverband Kanu e.V.: Wiederaufnahme von kanusportlichen Angeboten - Strategie- und Maßnahmenpapier zur Durchführung von Kanuvermietungen während der Corona-Pandemie • Zuarbeiten verschiedener Branchenunternehmen, u.a. "Die Mecklenburger Radtour", Kuhnle-Tours. 		
Gefährdung	<p>Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise Verleiher: Räume für Gäste / Personal mit Gästekontakt
HYGIENEMASSNAHMEN		
Hygienemaßnahmen	<p>Die Beschäftigten sind über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere über das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege, falls erforderlich über die Händedesinfektion sowie die Nies- und Hust-Etikette. Die entsprechenden Einrichtungen (Waschbecken, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, ggf. Desinfektionsmittel) sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Reinigung der Freizeitobjekte und Ausrüstung nach jedem Mieterwechsel. • Verstärkte Reinigung von Kontaktflächen der Gegenstände wie Griffe, Sattel, Gepäckträger, Sitze, u. ä. nach jedem Mieterwechsel. • Spezialausrüstung wie Neoprenkleidung, Schuhe, Handschuhe etc. muss entsprechend hygienisch nach jeder Benutzung gereinigt werden (branchenübliche Spezialreiniger). • Ausrüstung, die nicht zu reinigen ist, darf nicht verliehen werden. • Möglichst wenig Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung. • Verzicht auf mehrseitige Infomappen, stattdessen Digitale Infos (als Download auf Gäste-Smartphone per QR-Code), Mappen/Infoblätter. je Gast, Aufsteller, Zusendung aller wichtigen Informationen vorab o.ä. • Anbringen von Desinfektionsmittelspendern vor/in Rezeption, Sanitärgebäude und vor weiteren Einrichtungen bei Bedarf. • Auf Toiletten Bereitstellung von Papierhandtuchspendern oder Händetrocknern (idealerweise mit UV-Entkeimung). • Sanitärgebäude: Zugangskontrolle und Sicherstellung der Abstandsregeln gemäß den jeweils gültigen Regeln. • Bei Reinigung der Einrichtungen kein Zutritt für Gäste. • erhöhte/engmaschige Reinigungsfrequenzen sicherstellen. • Hinweistafeln/-schilder für Gäste zu Hygienestandards (AHA-Regeln).
Handkontakt	<p>Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktlose Übergabe der Freizeitobjekte und Ausrüstung. Einhaltung des Mindestabstandes bei Übergabe und Einweisung in deren Gebrauch. • Beim Kassieren sollen Gäste um möglichst kontaktloses Bezahlen gebeten werden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine Übergabe von Geld/Belegen über eine Ablage, ein Tablett o. ä. vorzusehen.
Reinigen & Lüften	<p>Es ist sicherzustellen, dass Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume regelmäßig gereinigt und gelüftet werden. Lüftungsanlagen bzw. raumluftechnische Anlagen (RLT) sind fachkundig zu betreiben, Filter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu tauschen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Häufiges und regelmäßiges Lüften, mindestens alle 2 Stunden, in Bereichen mit Publikumsverkehr. Es empfiehlt sich die Aufstellung eines Reinigungs- und Lüftungsplans. • Hilfestellung hierzu: https://www.bgn.de/lueftungsrechner • Häufiges Reinigen aller Einrichtungen, die von Gästen benutzt werden (z.B. Sanitäranlagen, Umkleidekabinen, Empfangstresen etc.), • Häufiges Reinigen von Türklinken, Kassenoberflächen und EC-Geräten, Schlüsselkarten etc. • Keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung wo eine Reinigung nicht möglich ist (z.B. keine Zeitungen, Ausrüstung aus Material welches nicht oder nur aufwendig zu reinigen ist). <p>Hinweis LAGuS: Eine Desinfektion von Oberflächen, Geräten und dergleichen ist bei sorgfältiger üblicher Reinigung nicht erforderlich, ausserdem bestünde die Gefahr von Materialschäden durch Desinfektionsmittel. siehe auch Hinweise des RKI: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion</p>

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Verleiher von Freizeitausrüstungen und Tourenanbieter

siehe auch: Schutzstandards Hotels, Pensionen, Gasthöfe | Ferienunterkünfte | Gruppenunterkünfte | Camping.

Stand: 23.10.2020 - 17:00

Grundlagen (u.a.):		
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Bundesverband Kanu e.V.: Wiederaufnahme von kanusportlichen Angeboten - Strategie- und Maßnahmenpapier zur Durchführung von Kanuvermietungen während der Corona-Pandemie • Zuarbeiten verschiedener Branchenunternehmen, u.a. "Die Mecklenburger Radtour", Kuhnle-Tours. 		
Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise Verleiher: Räume für Gäste / Personal mit Gästekontakt
ARBEITSSCHUTZ		
Persönliche Schutzausrüstung	Falls Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen ist (z. B. Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz), muss diese bei Mehrfachnutzung für jeden Beschäftigten einzeln (personenbezogen mit Kennzeichnung) bereitgestellt werden. Für die Wiederaufbereitung ist ein desinfizierendes Verfahren anzuwenden.	
Persönliche Arbeitsmittel	Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen. Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und Fangefahren müssen ausgeschlossen sein).	
Persönliche Arbeitskleidung	Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt und hygienisch, getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird.	Ggf. Wäscheservice für Sportbekleidung die zum Verleih steht, nutzen.
Zutritt Betriebsfremder	Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die Personen sind über die einzuhaltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes zu unterweisen. Der Zutritt und das Verlassen sind zu dokumentieren.	
Krankmeldung	Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist.	
Pandemieplan	Es gibt einen betrieblichen Pandemieplan, in dem Maßnahmen festgelegt sind, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können.	
Unterweisung	Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden/Gäste über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Verstoß gegen die Abstandsregeln sind die Gäste freundlich, aber bestimmt darauf hinzuweisen, dass dies zum Schutz der Mitmenschen zwingend erforderlich ist. • Hinweistafeln/-schilder für Gäste zu Hygienestandards. • Hinweisschilder zu Coronabedingten Abläufen und Verhaltensweisen gut sichtbar anbringen.

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Verleiher von Freizeitausrüstungen und Tourenanbieter

siehe auch: Schutzstandards Hotels, Pensionen, Gasthöfe | Ferienunterkünfte | Gruppenunterkünfte | Camping.

Stand: 23.10.2020 - 17:00

<p><u>Grundlagen (u.a.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Bundesverband Kanu e.V.: Wiederaufnahme von kanusportlichen Angeboten - Strategie- und Maßnahmenpapier zur Durchführung von Kanuvermietungen während der Corona-Pandemie • Zuarbeiten verschiedener Branchenunternehmen, u.a. "Die Mecklenburger Radtour", Kuhnle-Tours. 		
Gefährdung	<p>Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(C) Hinweise Verleiher: Für Gäste
Beschränkung Öffnung/ Auslastung		
Nachverfolgbarkeit Reservierung Empfang		<ul style="list-style-type: none"> • Vorab-Buchung empfohlen. • Erfassung der persönlichen Daten der buchenden Person, so dass eine Nachvollziehbarkeit möglicher Infektionsketten jederzeit gegeben ist, empfohlen. • Öffnung von angeschlossener Gastronomie unter Berücksichtigung der Auflagen für Gastronomiebetriebe.
ABSTANDSREGELN		
Abstand	<p>Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorab-Buchung empfohlen. • Erfassung der persönlichen Daten der buchenden Person, so dass eine Nachvollziehbarkeit möglicher Infektionsketten jederzeit gegeben ist, wird empfohlen. • Öffnung von angeschlossener Gastronomie unter Berücksichtigung der Auflagen für Gastronomiebetriebe.
Abtrennungen	<p>Kann der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen (z. B. ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material wie Plexiglas o. ä.)</p>	
Mund-Nase-Bedeckung	<p>Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand bzw. eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nase-Bedeckungen zu unterweisen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mund-Nase-Bedeckung, wenn bei Übergabe/ Einweisung der Abstand nicht eingehalten werden kann.
HYGIENEMASSNAHMEN		
Hygienemaßnahmen	<p>Die Beschäftigten sind über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere über das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege, falls erforderlich über die Händedesinfektion sowie die Nies- und Hust-Etikette. Die entsprechenden Einrichtungen (Waschbecken, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, ggf. Desinfektionsmittel) sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung eigene Sportbekleidung und Ausrüstung (Neopren, Schuhe etc.) zu nutzen. • Hinweisschilder zu Hygiene beachten.

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Verleiher von Freizeitausrüstungen und Tourenanbieter

siehe auch: Schutzstandards Hotels, Pensionen, Gasthöfe | Ferienunterkünfte | Gruppenunterkünfte | Camping.

Stand: 23.10.2020 - 17:00

<p><u>Grundlagen (u.a.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Bundesverband Kanu e.V.: Wiederaufnahme von kanusportlichen Angeboten - Strategie- und Maßnahmenpapier zur Durchführung von Kanuvermietungen während der Corona-Pandemie • Zuarbeiten verschiedener Branchenunternehmen, u.a. "Die Mecklenburger Radtour", Kuhnle-Tours. 		
Gefährdung	<p>Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(C) Hinweise Verleiher: Für Gäste
Handkontakt	Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.	• Empfehlung zum bargeldlosen Zahlungsverkehr.
Reinigen & Lüften	Es ist sicherzustellen, dass Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume regelmäßig gereinigt und gelüftet werden. Lüftungsanlagen bzw. raumluftechnische Anlagen (RLT) sind fachkundig zu betreiben, Filter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu tauschen	• Wasch- und Reinigungshygiene entsprechend den Empfehlungen des RKI.
ARBEITSSCHUTZ		
Persönliche Schutzausrüstung	Falls Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen ist (z. B. Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz), muss diese bei Mehrfachnutzung für jeden Beschäftigten einzeln (personenbezogen mit Kennzeichnung) bereitgestellt werden. Für die Wiederaufbereitung ist ein desinfizierendes Verfahren anzuwenden.	
Persönliche Arbeitsmittel	Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen. Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und Fangefahren müssen ausgeschlossen sein)	
Persönliche Arbeitskleidung	Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt und hygienisch, getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird.	
Zutritt Betriebsfremder	Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die Personen sind über die einzuhaltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes zu unterweisen. Der Zutritt und das Verlassen sind zu dokumentieren.	
Krankmeldung	Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis, dass ein Aufenthalt von Gästen, die sich krank fühlen oder entsprechende Krankheitssymptome aufweisen, strikt untersagt ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. • Hinweis, dass ein Aufenthalt von Gästen, die sich in Quarantäne wegen SARSCoV-2 oder in häuslicher Isolierung wegen COVID-Erkrankung befinden, strikt untersagt ist. • Hinweise zum Verhalten beachten, wenn während des Aufenthaltes Krankheitssymptome auftreten.

SARS-CoV-2 - Schutzstandards Branche: Verleiher von Freizeitausrüstungen und Tourenanbieter

siehe auch: Schutzstandards Hotels, Pensionen, Gasthöfe | Ferienunterkünfte | Gruppenunterkünfte | Camping.

Stand: 23.10.2020 - 17:00

<p><u>Grundlagen (u.a.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf) • Bundesverband Kanu e.V.: Wiederaufnahme von kanusportlichen Angeboten - Strategie- und Maßnahmenpapier zur Durchführung von Kanuvermietungen während der Corona-Pandemie • Zuarbeiten verschiedener Branchenunternehmen, u.a. "Die Mecklenburger Radtour", Kuhnle-Tours. 		
Gefährdung	<p>Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(C) Hinweise Verleiher: Für Gäste
Pandemieplan	<p>Es gibt einen betrieblichen Pandemieplan, in dem Maßnahmen festgelegt sind, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können.</p>	
Unterweisung	<p>Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden/Gäste über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gäste werden über die Hygieneregeln und damit verbundenen Maßnahmen informiert und diese werden (mit Unterschrift) bestätigt/akzeptiert. • Gäste können gebeten werden, freiwillige Informationen zum Ausschluß einer bestehenden COVID19-Erkrankung, zur Anreise aus Risikogebieten oder Kontakt zu COVID19-Infizierten anzugeben. Damit helfen sie mit, mögliche Corona-Ausbrüche zu verhindern. • Gäste versichern, dass im Infektionsfall der Aufenthalt umgehend abgebrochen wird. • Hinweisschilder zu coronabedingten Abläufen und Verhaltensweisen sind zu befolgen.